



# Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

---

2025

Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Juni 2025

Nr. 3

---

## Inhalt

### 1. Verwaltungsvorschriften

28.04.2025	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Gerichtsvollzieherwesens im Jahr 2025.....	43
15.05.2025	Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift über Geldauflagen in Strafsachen .....	45

<b>2. Stellenausschreibungen.....</b>	<b>49</b>
---------------------------------------	-----------

## 1. Verwaltungsvorschriften

### Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Gerichtsvollzieherwesens im Jahr 2025

#### Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 28. April 2025 (1030-12-2344/198)

#### Artikel 1 Änderung der Gerichtsvollzieherordnung

§ 16 der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juli 2013 (JMBl. Nr. 5 S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2024 (JMBl. 2025 Nr. 1 S. 18) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

#### „§ 16 Zustellungen

- (1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für persönliche Zustellungen von Schriftstücken (§ 193 ZPO) der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (3) Bei Aufträgen mit mehreren Zustellungsadressaten (z. B. Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern) darf sowohl der nach Absatz 1 als auch der nach Absatz 2 zuständige Gerichtsvollzieher die persönliche Zustellung von Schriftstücken (§ 193 ZPO) auch an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Zustellungsadressaten vornehmen.
- (4) <sup>1</sup>Gibt der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 den Zustellungsauftrag an den nach Absatz 2 zuständigen Gerichtsvollzieher ab, darf dieser auch die Zustellungen vornehmen, für die der abgebende Gerichtsvollzieher zuständig ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch bei Zuleitung im Wege der Verteilung und Vermittlung durch das Gericht.
- (5) Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen ist für die Zustellung an den Schuldner der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher zuständig.“

#### Artikel 2 Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 2013 (JMBl. Nr. 5 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2024 (JMBl. Nr. 3 S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 15 folgende Fassung:  
„§ 15 Wahl der Zustellungsart“
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellungsempfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15 Wahl der Zustellungsart

- (1) <sup>1</sup>Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (zum Beispiel § 829 Absatz 2, § 835 Absatz 3 ZPO). <sup>2</sup>Sie darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Schuldner im Ausland (§ 829 Absatz 2 Satz 3, § 835 Absatz 3 ZPO); ist der Pfändungsbeschluss

jedoch in einem anderen Schuldtitel, zum Beispiel in einem Arrestbefehl enthalten, so legt der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach der Zustellung an den Drittschuldner im Inland seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab.

(2) <sup>1</sup>Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die für ihn durchführbaren Zustellungen vorzunehmen; Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO sind fakultativ. <sup>2</sup>Zwischen der elektronischen Zustellung, der persönlichen Zustellung von Schriftstücken und der Zustellung durch die Post (§§ 193 bis 194 ZPO) hat der Gerichtsvollzieher unbeschadet der folgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. <sup>3</sup>Im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt der Gerichtsvollzieher insbesondere die Eilbedürftigkeit der Sache, die Vorgaben des Auftraggebers und die Kosten der Zustellungsart.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung der elektronischen Zustellung bedarf keines auf diese Art der Ausführung gerichteten Antrags des Auftraggebers. <sup>2</sup>Der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher hat vor der Abgabe eines Zustellungsauftrags an den nach § 16 Absatz 2 GVO zuständigen Gerichtsvollzieher die Möglichkeit der elektronischen Zustellung zu prüfen. <sup>3</sup>Die elektronische Zustelladresse darf durch den Gerichtsvollzieher ermittelt werden.

(4) Lässt der Gerichtsvollzieher eilige Zustellungen durch die Post ausführen, so muss er ihre rechtzeitige Erledigung überwachen.

(5) Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:

1. gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO,
2. Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist.

(6) <sup>1</sup>Während eines Insolvenzverfahrens behandelt die Post Sendungen an den Schuldner als unzustellbar, wenn das Gericht die Aushändigung der für den Schuldner bestimmten Briefe an den Insolvenzverwalter angeordnet hat (§ 99 der Insolvenzordnung (InsO)). <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher stellt daher Sendungen an den Schuldner nicht durch die Post zu, solange die Postsperrung nicht aufgehoben ist.“

#### 4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu, sofern derselbe Schuldner betroffen ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Gläubigers fordert der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses auf, binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, dem Gläubiger die in § 840 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZPO aufgeführten Erklärungen zu machen, deren Wortlaut in der Aufforderung wiederzugeben ist. <sup>2</sup>Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO); die Zustellung an den Drittschuldner kann in solchen Fällen nur im Wege der persönlichen Zustellung bewirkt werden. <sup>3</sup>Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO). <sup>4</sup>Eine Erklärung, die der Drittschuldner bei der persönlichen Zustellung abgibt, ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner nach Durchsicht oder nach Vorlesung zu unterschreiben; gibt der Drittschuldner keine Erklärung ab oder verweigert er die Unterschrift, so ist dies in der Zustellungsurkunde zu vermerken. <sup>5</sup>Eine Erklärung, die der Drittschuldner später dem Gerichtsvollzieher gegenüber abgibt, ist ohne Verzug dem Gläubiger zu übermitteln und, soweit sie mündlich erfolgt, zu diesem Zweck durch ein Protokoll festzustellen. <sup>6</sup>Sollen mehrere Drittschuldner, die in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so nimmt vorbehaltlich eines ausdrücklichen anderweitigen Verlangens des Gläubigers zunächst der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher die danach durchführbaren Zustellungen vor; er kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen. <sup>7</sup>Für die übrigen Drittschuldner, die nur mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden können, gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den zuerst genannten unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist; dieser kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen. <sup>8</sup>Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist.“

**Artikel 3**  
**Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung**

In § 12 Abs. 4 der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung vom 3. April 2014 (JMBl. Nr. 2 S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2024 (JMBl. 2025 Nr. 1 S. 18) geändert worden sind, wird die Verweisung „§ 52 Abs. 6 Satz 2 GVO“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz**

In Abschnitt III der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 5. August 2013 (JMBl. Nr. 5 S. 61), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2020 (JMBl. 2021 Nr. 1 S. 19) geändert worden sind, wird die Angabe „zum 31. Dezember 2025“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2030“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Erfurt, 28. April 2025

In Vertretung des Staatssekretärs  
Martin Engers

**Vierte Änderung**  
**der Verwaltungsvorschrift über Geldauflagen in Strafsachen**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für**  
**Justiz, Migration und Verbraucherschutz**  
**vom 15. Mai 2025 (1030-33-4012/34)**

**I.**

Die Verwaltungsvorschrift über Geldauflagen in Strafsachen vom 12. Januar 2005 (JMBl. Nr. 1 S. 3), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Februar 2020 (JMBl. Nr. 2 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Oberlandesgericht wird im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen, geführt und tagaktuell fortgeschrieben.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und Geldbußen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „unter welchen Voraussetzungen sie bei einer Neuauflage der Liste nicht mehr berücksichtigt“ durch die Worte „bei Vorliegen welcher Umstände sie aus der Liste gelöscht“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid mit der Feststellung, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehört, oder einen Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) des zuständigen Finanzamts vorlegt,“
- bb) In Buchstabe h werden die Worte „Auflage/Geldbuße“ durch das Wort „Geldauflage“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „in eine Neuauflage der Liste nicht wieder aufgenommen“ durch die Worte „aus der Liste gelöscht“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „oder Geldbußen“ gestrichen.
- cc) Buchstabe f wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.
- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 7.1 wird Nummer 6.1 und erhält folgende Fassung:
- „6.1 Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtung auch deren Anschrift und Bankverbindung enthält, über das gemeinsame Intranet der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften tagaktuell abrufen.“
- bb) Die bisherige Nummer 7.2 wird Nummer 6.2 und wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Buchstabe e wird aufgehoben.
- g) Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.
2. In Abschnitt II werden die bisherigen Nummern 9 und 10 die Nummern 7 und 8.
3. Nach der neuen Nummer 8 werden folgende Abschnittsüberschrift und folgende neue Nummer 9 eingefügt:

### **„III. Schlussbestimmungen**

9. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.“
4. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und in Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.
5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1**  
(zu Nummer 3 Buchst. d)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Einrichtung – Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Thüringer Oberlandesgericht  
Postfach 100 138  
07701 Jena

Senden Sie bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung an die nebenstehende Adresse zurück.

**Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit**

Beim Oberlandesgericht wird im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen, geführt und tagaktuell fortgeschrieben.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Verwaltungsvorschrift über Geldauflagen in Strafsachen vom 12. Januar 2005 (JMBl. Nr. 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
(zuständiges Finanzamt)

\_\_\_\_\_  
(Steuernummer)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person oder Personen)“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2  
(zu Nummer 7 Satz 2)“**

b) Die Angabe „des Justizministeriums vom ... (JMBL. Nr. ... S. ...)“ wird durch die Angabe „über Geldauflagen in Strafsachen vom 12. Januar 2005 (JMBL. Nr. 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 15. Mai 2025

In Vertretung  
Christian Klein

## 2. Stellenausschreibungen

Es ist folgende Planstelle zu besetzen:

Bei dem Verwaltungsgericht Gera  
1 Stelle als Richter/in am Verwaltungsgericht  
nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Die Ausschreibung richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 als Richter/in am Verwaltungsgericht außerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannte Status- und Funktionsbezeichnung schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für  
Justiz, Migration und Verbraucherschutz  
Personalreferat 11  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt.

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars  
mit Amtssitz in Nordhausen  
ab dem 1. Oktober 2025**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 1. Oktober 2025 geleistet sein muss. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind **vollständig in zweifacher Ausführung** bis zum **17. Juli 2025** beim Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lichtbilder im Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Alle Bewerbungsunterlagen sind vollständig in zweifacher Ausführung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche die obigen Anforderungen in formeller Hinsicht nicht erfüllen, ggf. nicht berücksichtigt werden.